

Vereinbarung zu § 8a Absatz 4 SGB VIII

Zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Leistungsträger)

vertreten durch die
Hanse und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Leiterin des Jugendamtes Frau Miriam Pilz,
St. - Georg- Str. 109, 18055 Rostock

und dem freien Träger der Jugendhilfe (Leistungserbringer)

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

- (1) Das Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen sie diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Leistungserbringers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Jugendamt und Leistungserbringern gelingen.

Die dafür notwendige Grundlage ist diese Vereinbarung.

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt Rostock die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, ein trägerinternes Krisen- und Beschwerdekonzzept vorzuhalten.
- (4) Diese Vereinbarung gilt für alle vom Leistungserbringer in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls (ggf.) darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einem Mitarbeitenden des Leistungserbringers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen bekannt, so informiert dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Leistungserbringer benannten Verantwortlichen.

- (2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeitenden genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine erste Einschätzung dazu statt, ob gewichtige Gründe für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird gemäß § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- (3) Im Rahmen einer kollegialen Beratung zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt beim Leistungserbringer zunächst eine Risikoabschätzung und es wird im Rahmen der Schutzplanung entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Risikoabschätzung einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Grundlage des Handelns des Leistungserbringers sind die trägerinternen Verfahrensstandards.
- (4) In Bezug auf die Hinzuziehung des Jugendamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird auf die Regelung des § 5 (Information des Leistungserbringers an das Jugendamt) in dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche über eine (sozial)pädagogische oder psychologische Ausbildung, spezielle Kenntnisse im Kinderschutz, Erfahrungen in der Risikoabschätzung und eine mindestens 2-jährige Berufsausbildung verfügt.
- (2) Jeder Leistungserbringer sollte im Regelfall eine geeignete insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten.
- (3) Verfügt der Leistungserbringer nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine insoweit erfahrene Fachkraft mit speziellen Kenntnissen gebraucht, über die der fallzuständige Leistungserbringer nicht verfügt, kann er aus der Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine entsprechende Fachkraft hinzuziehen. Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage).

§ 4 Beteiligung von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen

- (1) Bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch den Leistungserbringer ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Werden die Eltern nicht beteiligt, so ist dies begründet zu dokumentieren.
- (2) Je nach Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen wird dieser in altersgerechter Form einbezogen.
- (3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, so erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung über notwendige und geeignete Hilfen sowie Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen.
- (4) Sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen insbesondere zu Inhalt und Umfang der Hilfeleistung zwischen ihnen und dem Leistungserbringer erfolgen. Die Verfahrensstandards zur Hilfeplanung bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Information des Leistungserbringers an das Jugendamt

- (1) Das Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist durch die Leitung des Leistungserbringers oder einer von ihr benannten Person zu informieren, wenn:
- die Risikoabschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage und/oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
 - die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist,
 - der Leistungserbringer die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

Die Meldung an das Jugendamt ergeht unverzüglich

- a) ausgefüllte Anlage C wird an zuständige*n Fallmanager*in übergeben
- b) wenn noch kein Kontakt zum Fallmanagement besteht oder kein Kontakt zur Übergabe der Anlage C aufgenommen werden kann
 - b.1. Anruf bei der Kinderschutzhotline MV 0800 / 14 14 007
 - b.2. Aufnahme der Meldung durch Kinderschutzhotline MV
 - b.3. Leistungserbringer gibt bei Aufnahme der Meldung an, dass Anlage C ausgefüllt vorliegt
- c) Diese Handlungsweise teilt der Leistungserbringer den Erziehungsberechtigten mit.

§ 6 Dokumentation

Der Leistungserbringer sorgt dafür, dass der Prozess der Risikoabschätzung, die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen und ggf. der Schutzplan umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

§ 7 Qualitätssicherung gemäß § 79 a SGB VIII

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die sachgerechte Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtung aus § 8 a Abs. 4 SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.
- (3) In den Leistungsbeschreibungen gemäß §§ 78 a ff. SGB VIII bzw. Konzepten der unterschiedlichen Angebote der Leistungserbringer sind ergänzende Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes in Umsetzung des § 8 a Abs. 4 SGB VIII zu treffen und in den Qualitätsdialogen mit dem Leistungsträger zu reflektieren.
- (4) Um die Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgt zwischen dem Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Leistungserbringer im Rahmen der jährlich zu führenden Qualitätsdialoge eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.
- (2) Soweit dem Leistungserbringer bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist, bestehen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, die einer Informationsweitergabe grundsätzlich entgegenstehen.
- (3) Der Leistungserbringer ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß §§ 72 und 72 a SGB VIII und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Netzwerkarbeit

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz/KKG bereit.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:

Anlage A	Empfehlungen für das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen gem. §§ 8 a und 72 a SGB VIII
Anlage B	Hinweise zu Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage C	Dokumentation der Hilfemaßnahme (Meldebogen C)
Anlage D	Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte
Anlage G	Orientierungshilfe bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung
Anlage F	Verbindliches Handlungsverfahren für freie Träger bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung

- (2) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unverzüglich alternative Regelungen zu finden.
- (4) Die Vereinbarung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft.

Rostock,
Im Auftrag

Jugendamt
(Leistungsträger)

Siegel

Einrichtungsträger
(Leistungserbringer)